

A u s f e r t i g u n g

17 O 160/10

V e r f ü g u n g

In dem Rechtsstreit
./ Jobcenter Kiel

1. **Das schriftliche Vorverfahren gemäß § 276 ZPO wird angeordnet.**
2. **Hinweise und Anordnungen für die Beklagte:**

Die Beklagte kann den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen. Wenn sie eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt, muss sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, soweit das noch nicht geschehen ist, und durch ihn ihre Verteidigungsabsicht innerhalb von **2 Wochen** seit Zustellung dieser Klage schriftlich anzeigen lassen.

Der Beklagten wird zusätzlich aufgegeben, durch den Rechtsanwalt innerhalb von **weiteren 2 Wochen** auf die Klage schriftsätzlich zu erwidern.

Wenn die Beklagte nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist von **2 Wochen** durch den Rechtsanwalt anzeigt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will, kann das Gericht auf Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung Versäumnisurteil gegen sie erlassen. In diesem Falle müsste die Beklagte sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen und der Kläger könnte gegen sie aus dem Urteil vollstrecken, ohne vor der Vollstreckung Sicherheit leisten zu müssen.

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel in der Klageerwidern nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die die Beklagte verzichten kann, lässt das Gericht nur zu, wenn die Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

3. **Hinweise und Anordnungen für den Kläger:**

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Passivlegitimation des Beklagten bestehen.

Die ARGE in Kiel (Jobcenter Kiel) ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit in Kiel und der Landeshauptstadt Kiel errichtet worden. Nach § 9 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages verfügt die

ARGE über kein eigenes Personal; vielmehr stellen die Vertragspartner der ARGE das notwendige Personal zur Verfügung. § 18 Abs. 2 stellt klar, dass im Falle von Amtspflichtverletzungen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine haftet.

Ein etwaiger Amtshaftungsanspruch des Klägers dürfte sich also entweder gegen die Agentur für Arbeit in Kiel oder gegen die Landeshauptstadt Kiel richten, nicht aber gegen das beklagte Jobcenter (vgl. BGH MDR 2010, 167; KG Berlin, Urteil vom 28.11.2008, Az. 9 U 137/08, juris).

Kiel, 02.09.2010
Landgericht, 17. Zivilkammer
Die Einzelrichterin

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:
Kiel, 3. September 2010



Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts